



Umzug Niederlassung Uster

Ende Juni 2019 ist die Kindlimann & Partner AG Uster umgezogen. Statt wie bisher an der Wermatswilerstrasse 8, finden Sie das Büro nun an der Adresse Uster-West 11, in unmittelbarer Nähe zur gleichnamigen Autobahnausfahrt. Wir freuen uns, Sie in den modernen Büroräumlichkeiten zu begrüßen.

Willkommen am Uster-Märt 28. und 29. November 2019

An den letzten Novembertagen findet traditionell der Uster-Märt statt. Auch dieses Jahr ist die Kindlimann & Partner AG mit einem Stand in der Landihalle vertreten. Kommen Sie für ein unverbindliches Gespräch vorbei und lernen Sie unser vielfältiges Dienstleistungsangebot kennen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ungewohnte Aufgaben am Betriebsausflug

Zum Betriebsausflug trafen sich im September die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindlimann & Partner AG in den neuen Büroräumlichkeiten am Hauptsitz in Uster. Nach der Besichtigung ging es auf einen kurzen Fussmarsch in Richtung Greifensee. Bei prächtigem Wetter durfte auf einer Schiffsrundfahrt die wunderschöne Landschaft genossen werden. Eine kurze Wanderung führte durch die Ortschaft Greifensee. Nach dem Mittag durften sich alle in verschiedenen Teams an einem Plauschturnier messen. Mit den etwas ungewohnten Disziplinen wie Fussballtorwandschiessen, Nussknacken, Darts, Multiskiläufen, Hufeisenwerfen, Eierlaufen, Büchsenwerfen und Frisbee wurde jeder ziemlich gefordert. Der Tag bot viel Spass und interessante Gespräche zwischen den Mitarbeitenden der verschiedenen Niederlassungen.

Weiterbildungsabschluss Andrea Zwahlen

Andrea Zwahlen von der Niederlassung Uster schloss dieses Jahr erfolgreich die Weiterbildung zur Sachbearbeiterin Rechnungswesen ab. Die Kindlimann & Partner AG gratuliert Andrea herzlich zu diesem Erfolg.

Anmeldeschluss für die IPV nicht verpassen

Bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) gibt es laufend Änderungen in den Kantonen. Es ist daher ratsam, jährlich abzuklären, ob Anspruch auf die IPV besteht. Beachten Sie die Anmeldefristen. Auch lohnt es sich, die Policen der Krankenkassen genau durchzusehen. Ist die Franchise richtig angesetzt? Muss die Unfallversicherung aktiviert/sistiert werden? Stimmt die Taggeldhöhe? Sind Zusatzversicherungen nötig?

NOVEMBER 2019

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser



Mit dieser Ausgabe der K-News erhalten Sie Informationen über die STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung), die Pensionskasse in der Landwirtschaft sowie Details zur Bedeutung von juristischen Personen in der Landwirtschaft.

Das erste Mal schreibe ich diese Zeilen für das Editorial aus unseren neuen Büroräumen in Uster. Vor wenigen Monaten sind wir nun in Uster-West 11 eingezogen. Wir haben uns hier gut eingelebt und durften schon viele

Kunden persönlich empfangen.

Wie bei vielen Veränderungsprozessen hat man im Vorfeld zuerst Respekt vor dem was kommt – ist jede Veränderung doch auch mit Risiken, Aufwendungen und einer gewissen Unsicherheit verbunden. Nach Abschluss des Projektes ist man dann aber doch glücklich, die Herausforderung gemeistert zu haben.

Wie gehen Sie mit Veränderungen um? Ich meine jetzt nicht globale Veränderungen über die wir täglich in den Medien lesen können, sondern persönliche und alltägliche Herausforderungen, die zu meistern sind. Vielleicht gibt es da auch Aufgabenstellungen, bei denen wir Sie als Treuhänder unterstützen können? Kommen Sie auf uns zu, wir interessieren uns für Ihre Herausforderungen. Eine gute Gelegenheit uns zu treffen ist ein Besuch am Uster-Märt Ende November.

Werner Grünenwald
Mitglied der Geschäftsleitung

Uster-West 11
8610 Uster
044 943 70 70
uster@kindlimann.com

Grubenstrasse 11
3322 Schönbühl
034 411 70 50
schoenbuehl@kindlimann.com

Obere Stallstrasse 34
7430 Thusis
081 410 00 41
thusis@kindlimann.com

Kindlimann
& Partner AG

Poststrasse 13
9200 Gossau
071 388 15 00
gossau@kindlimann.com

Unterdorf 11
3116 Noflen
034 411 70 50
noflen@kindlimann.com

www.kindlimann.com

Impressum

Redaktion: Katrin Beerli, Werner Grünenwald,
Beat Löönd, Yvonne Weishaupt
Auflage: 2000 Exemplare
Grafik und Druck: neuform Designbüro, Luzern

02_Juristische Personen in der Landwirtschaft

03_Berufliche Vorsorge in der Landwirtschaft

03_Neuerungen bei den Steuern und der AHV ab 2020

04_Aktuelles

JURISTISCHE PERSONEN IN DER LANDWIRTSCHAFT

Die Landwirtschaft ist geprägt von Familienbetrieben, welche in der Regel Einzelunternehmen sind. Bisher gibt es nur wenige Betriebe, welche als juristische Person in einer Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt werden.

Die Betriebe wachsen und spezialisieren sich immer mehr. Der Kapitalbedarf steigt, Wachstum und neue Betriebszweige bergen Risiken, das Bedürfnis nach Sicherheit nimmt zu und nicht zuletzt wird eine konsequente Trennung zwischen dem geschäftlichen und dem privaten Bereich gewünscht. Ausserhalb der Landwirtschaft ist es viel verbreiteter, ein Gewerbeunternehmen in der Rechtsform einer AG oder GmbH zu führen. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit kann ein Landwirtschaftsbetrieb ohne weiteres auch in der Rechtsform einer juristischen Person geführt werden. Die geeignete Rechtsform kann gewählt werden, indem die Vorteile und Nachteile gegenübergestellt werden.

In der Landwirtschaft können drei Modelle von juristischen Personen unterschieden werden:

1. Landwirtschaftsbetrieb inklusive Liegenschaft

Oft herrscht die Meinung, dass eine AG oder GmbH keine Direktzahlungen erhält oder dass ein landwirtschaftliches Gewerbe nicht in einer AG oder GmbH gehalten werden kann. Dies stimmt nicht. Sofern die Personen, welche die AG oder GmbH führen, eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln an der Gesellschaft halten und persönlich die Voraussetzungen für Selbstbewirtschaftung, Ausbildung und Alter erfüllen, werden Direktzahlungen ausgerichtet. Weiter muss der Buchwert des Pächtervermögens und – sofern die Gesellschaft Eigentümerin ist – der Buchwert des Gewerbes mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG ausmachen. In Bezug auf das bäuerliche Bodenrecht wird zudem vorausgesetzt, dass die Aktien oder Gesellschaftsanteile von natürlichen Personen gehalten werden. Handänderungen von Aktien und Gesellschaftsanteilen, auch Handänderungen innerhalb der Familie, benötigen eine bodenrechtliche Bewilligung. Beteiligungen an einer AG oder GmbH werden jedoch bezüglich der erbrechtlichen Zuweisungsrechte und Vorkaufsrechte der Verwandten gleich behandelt wie ein landwirtschaftliches Gewerbe.

2. Landwirtschaftsbetrieb im Pachtverhältnis

Landwirtschaftsbetriebe, welche zum Ertragswert übernommen wurden und welche viel Eigenland besitzen, werden in der Regel aus steuerlichen Gründen nicht in eine AG oder GmbH eingebracht. Oft hindern auch Berührungsgängste, zusätzliche Auflagen und Bewilligungen die Einbringung eines landwirtschaftlichen Gewerbes in eine juristische Person. Die landwirtschaftliche Liegenschaft wird darum oft privat gehalten und als Gewerbe an die AG oder GmbH verpachtet.

3. Juristische Person für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

Recht häufig wird die juristische Person für Tätigkeiten, welche nicht direkt mit der Bewirtschaftung des Betriebes zu tun haben, zum Beispiel für ein Lohn- oder Forstunternehmen, eine Biogasanlage, einen Gartenbaubetrieb oder ein Handelsunternehmen gegründet. Im Vordergrund stehen hier die klare Abgrenzung zum Landwirtschaftsbetrieb, die Risikoabsicherung sowie die Organisation analog eines Gewerbebetriebes.

Vorteile:

- keine oder nur geringe Steuerprogression
- tiefe Steuerbelastung, wenn Gewinne in der AG oder GmbH zurückbehalten werden; es verbleiben mehr Mittel für Investitionen und Schuldenamortisationen
- Gewinnausschüttungen können steuerlich geplant werden
- die Aktiven verbleiben immer im Geschäftsvermögen
- klare Abgrenzung zwischen Geschäft und Privat
- Haftung ist beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen

Nachteile:

- Eigenlöhne unterliegen höheren und obligatorischen Sozialversicherungsabgaben (AHV, ALV, UVG, BVG)
- Doppelbesteuerung; Gewinn wird bei der AG oder GmbH besteuert und nochmals (reduziert) als Dividende beim Privateinkommen
- bei der Liquidation der AG oder GmbH gibt es keine privilegierte Besteuerung
- Privatentnahmen werden nach Marktwert bewertet
- Gründungs- und Liquidationskosten
- höherer Verwaltungsaufwand (Generalversammlung, Protokolle, etc.)

Fazit

Die bewusste Wahl der Rechtsform gewinnt immer mehr an Bedeutung. Insbesondere bei vielseitigen, grösseren Betrieben mit hohen oder stark schwankenden Ergebnissen kann eine juristische Person wesentliche Vorteile bringen. Es können jedoch kaum allgemeine Aussagen über die «richtige» Rechtsform gemacht werden. Daher muss jeder Betrieb im Hinblick auf die Organisationsform individuell beurteilt werden.

BERUFLICHE VORSORGE IN DER LANDWIRTSCHAFT

Als Arbeitnehmer wird man obligatorisch bei der beruflichen Vorsorge (2. Säule) versichert, sofern das Einkommen mehr als CHF 21 330 pro Jahr beträgt. Aber auch selbständig Erwerbende können sich freiwillig der beruflichen Vorsorge anschliessen.

Die berufliche Vorsorge sichert gegen das Risiko von Tod und Invalidität ab und hilft fürs Alter vorzusorgen. Sie ergänzt die Leistungen aus der Vorsorge der 1. Säule (AHV/IV/EO). Je nach Lebenssituation bestehen andere Bedürfnisse. Ein junger, alleinstehender Landwirt setzt den Fokus wahrscheinlich mehr auf den Schutz im Falle einer Invalidität, während ein Familienvater zusätzlich eine Absicherung für seine Familie im Todesfalle möchte.

Vorsorgen und Steuern sparen

Die Beiträge an die berufliche Vorsorge können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Falls nur die Risiken Tod und Invalidität abgesichert werden, ist der Abzug relativ gering. Werden aber zusätzlich Sparbeiträge für die Altersvorsorge einbezahlt, so kann die berufliche Vorsorge auch zu einem attraktiven Element der Steueroptimierung werden. Es

kann je nach Alter bis zu 25% vom versicherten Einkommen als Sparbeitrag überwiesen werden.

Mit einem Einkauf die Altersleistungen aufbessern

Die berufliche Vorsorge kennt das Instrument des Einkaufs. Hierbei werden die Beiträge für fehlende Vorsorgejahre nachträglich bezahlt, wenn sich jemand zum Beispiel erst mit 45 Jahren einer Pensionskasse angeschlossen hat. Ein Einkauf ist auch möglich, wenn sich das Einkommen erhöht hat. Die maximale Summe des Einkaufs wird vom Versicherer berechnet und kann flexibel über mehrere Jahre einbezahlt werden. Die Beiträge sind steuerlich abzugsfähig und erhöhen die Vorsorgeleistungen. Wird in einem Jahr ein ausserordentlich hohes Einkommen erwartet, so macht ein Einkauf im selben Jahr Sinn.

Arbeitskräfte mitversichern

Familienfremde Arbeitskräfte sind obligatorisch bei der beruflichen Vorsorge zu versichern. Anders sieht es aus bei familien-eigenen Arbeitskräften, wie zum Beispiel dem Sohn oder der Ehefrau, welche im Betrieb mitarbeiten. Diese Personen können sich freiwillig der beruflichen Vorsorge anschliessen und haben ebenfalls die oben beschriebenen Möglichkeiten des Einkaufs.

NEUERUNGEN BEI DEN STEUERN UND DER AHV AB 2020

Im Mai dieses Jahres hat das Schweizer Stimmvolk die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Die Umsetzung folgt nun ab dem nächsten Jahr. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Auswirkungen auf die Steuern:

- Senkung der kantonalen Gewinnsteuern in einzelnen Kantonen (für AG, GmbH, Genossenschaft)
- Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden auf 70% beim Bund (bisher 60%), kantonal unterschiedliche Ansätze
- Abschaffung von Steuerprivilegien für Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften)
- Neue Steuervorteile für Erträge aus Patenten und für Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Strategische Massnahmen können zu Steueroptimierungen bei Unternehmen und Inhabern einer juristischen Gesellschaft führen. Tendenziell werden die Unternehmen tiefer und Personen mit qualifizierten Beteiligungen höher besteuert. Hohe Dividenden oder ausserordentliche Gewinne sollten genau geplant werden.

Auswirkungen auf die AHV:

- Erhöhung der AHV-Beiträge um 0.3%
- Erhöhung der Familienzulagen in einzelnen Kantonen (z.B. AR, FR, SG, TG)

Aufgrund der höheren AHV-Beiträge sind bei der Erstellung der Lohnabrechnungen ab dem 1. Januar 2020 die Abzüge anzupassen: Statt wie bisher 5.125%, beträgt der Arbeitnehmeranteil für AHV/IV/EO neu 5.275%.

Beispiel:

Jahr	2019	2020
Bruttolohn	4 000	4 000
Arbeitnehmeranteil AHV/IV/EO	205	211
5.125% / 5.275%		
Arbeitnehmeranteil ALV 1.1%	44	44
Nettolohn	3 751	3 745

Zögern Sie nicht, uns bei offenen Fragen zu kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne bei der Steuerplanung und Lohnadministration.